

**Gebührensatzung für den Friedhof  
der Gemeinde Haynrode vom 16.02.2006  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2010**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2001 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode, in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode nachfolgende Satzungsänderung:

I. Gebührenpflicht

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode, in der zur Zeit gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal **50,00 €**  
Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

## **§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Reihendoppelgrab (Wahlgrab) (für beide Grabstellen)                                      | <b>945,00 €</b> |
| Bei der Belegung der zweiten Grabstelle für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr         | <b>45,00 €</b>  |
| b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre  | <b>385,00 €</b> |
| c) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre   | <b>140,00 €</b> |
| d) Reihenurnengrab  | <b>140,00 €</b> |
| e) Urnenbeisetzung auf Grabstätten  | <b>140,00 €</b> |
| f) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld) | <b>150,00 €</b> |
- (2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

## **§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Auf Antrag kann im Ausnahmefall das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für:

- |                     |          |         |
|---------------------|----------|---------|
| a) Reiheneinzelgrab | pro Jahr | 10,00 € |
| b) Reihenkindergrab | pro Jahr | 5,00 €  |
| c) Reihenurnengrab  | pro Jahr | 10,00 € |
| d) Reihendoppelgrab | pro Jahr | 20,00 € |

## **§ 8 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 24, 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reiheneinzelgrab	<b>100,00 €</b>
2. Reihendoppelgrab	<b>220,00 €</b>
3. Kindergrab	<b>50,00 €</b>
4. Urnengrab	<b>50,00 €</b>

### III. Schlussbestimmungen

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Alfred Gremler  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

---

Gebührensatzung vom 16.02.2006 rechtskräftig seit:	25.03.2006
1.Änderungssatzung vom 14.10.2010 rechtskräftig seit:	13.11.2010